

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



FÄLLE AUS DER PRAXIS

23. Schm. J. B. in St. Anfrage: Ein Kaufmann stellte gegen eine Witwe Antrag wegen Beleidigung, Nötigung und Drohung. Eine Viertelstunde vor dem Termin erschien der Sohn der Witwe und erklärte, seine Mutter werde nicht erscheinen, ob er sie nicht vertreten könne. Auf meine Antwort, dass er seine Mutter nicht vertreten könne und ich sie zu einem zweiten Termin laden müsse, erklärte er, sie werde auch dann nicht erscheinen. Ich nahm die Witwe in eine Ordnungsstrafe von 5,00 DM. Nun glaubte ich, ich brauchte den zweiten Termin nicht mehr stattfinden zu lassen, und stellte die Sühnebescheinigung aus, mit der gewöhnlichen Bemerkung am Schlusses „Der Termin stand heute an: in demselben hat sich aber nur der Antragsteller eingefunden.“ Der Antragsteller übergab die Klage einem Rechtsanwalt. Nach einiger Zeit kommt die Sühnebescheinigung zurück, mit der Bemerkung, dass ein zweiter Termin stattfinden müsse.

Da ich nun der Ansicht war, dass die Frau doch nicht erscheinen werde, bemerkte ich den obigen Ausspruch des Sohnes auf der Sühnebescheinigung und sandte sie wieder zum Anwalt zurück. Daraufhin wurde die Klage vom Gericht

angenommen und Termin angesetzt. In der Verhandlung hat nun der Anwalt der Gegenpartei die Frage gestellt, ob auch ein zweiter Termin beim Schm. stattgefunden habe. Da diese Frage verneint werden musste, stellte er Antrag auf Zurückweisung der Klage. Daraufhin wurde dem Kläger von seinem Anwalt geraten, die Klage zurückzuziehen. Auf die Erwiderung des Klägers zum Anwalt der Angeklagten: „Herr Anwalt, das nützt Ihnen ja doch nichts, ich werde jetzt den zweiten Termin beantragen“, erhielt er zur Antwort: „Ich gebe Ihnen 1000,00 DM, wenn Sie eine einmal zurückgezogene Klage noch einmal anhängen können.“ Nun soll der Kläger auch noch die Kosten der Gegenpartei, in Höhe von 67,00 DM tragen. Da aber der Kläger jetzt die ganze Schuld auf mich, den Schm., wirft, hat er zum Anwalt seiner Gegnerin gesagt, er solle sich wegen seiner Kosten an den Schm. wenden. Ich gebe wohl zu, gefehlt zu haben; aber wir Schr. sind doch keine Juristen, und nach meiner Meinung war es vom Anwalt des Klägers ein noch größerer Fehler, dass er die Klage in dieser Form weitergegeben hat. Er musste doch wissen, dass die Klage in dieser Form abgewiesen werden musste. Auch das Gericht hätte die Sache nicht annehmen dürfen. **Antwort:** Über die Notwendigkeit des zweiten Termins auch für den Fall, dass der Beschuldigte ausdrücklich erklärt hat, er werde nicht

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



erscheinen, vgl. den Aufsatz von Hartung in Heft 3 (S. 37) der SchsZtg. 1926. Nachdem aber die Klage auf Grund der mangelhaften Sühnebescheinigung vom Gericht einmal zugelassen war, war eine Bemängelung des Sühneverfahrens nicht mehr möglich. Der Kläger und sein Anwalt haben sich von dem Anwalt des Beklagten ins Bockshorn jagen lassen. Nachdem der Kläger (was er nicht nötig gehabt hätte) seine Klage zurückgezogen hat, hat er auch die Kosten seines Gegners und die Gerichtskosten zu tragen. Sie als Schm. können für diese Kosten keinesfalls haftbar gemacht werden, da ja der Kläger selbst (bzw. sein Anwalt) durch die unnötige Zurücknahme der Klage diese Kosten verursacht hat. Infolge des falschen Rates, den ihm sein Anwalt gegeben hat, ist der Kläger nicht nur um sein Geld, sondern auch um die Sühne für die ihm von der Beschuldigten widerfahrne Kränkung gekommen. Denn die einmal zurückgenommene Privatklage kann — darin hat der Anwalt der Beklagten Recht — nicht von neuem erhoben werden; das ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich bestimmt (S. 392). Die Schuld liegt allein bei dem Anwalt des Klägers, der ihm einen ganz falschen Rat gegeben hat; an ihn soll er sich halten:

24. Schm. F. in L. Anfrage: Heute fand bei mir ein Termin zwischen dem Kaufmann Heinrich P und dem Wein-

händler J. B. wegen Beleidigung statt. Im Termin war der Antragsteller erschienen, aber Beschuldigter war nicht erschienen. Die Tochter des letzteren legte ein ärztliches Attest für ihren Vater vor, wonach derselbe weder im heutigen Termin noch fernerhin erscheinen könne. Ferner legte sie eine Vollmacht ihres Vaters vor, ihn zu vertreten. Ich las ihr den § 18 SchO vor, wonach eine Vertretung im Sühnetermin unzulässig ist. Gemäß § 39 SchO beantragte der Antragsteller einen zweiten Termin. Wie habe ich mich nun zu verhalten. Die Parteien wohnen in demselben Gemeindebezirk. Gibt es keine Bestimmung, die in diesem Fall eine Vertretung zulässt? Der Beschuldigte ist chronisch krank und kann doch nicht erscheinen! Soll ich den Beschuldigten, obwohl ein ärztliches Attest vorliegt, zum zweiten Termin laden, und wenn er nicht erscheint, ein Sühneattest ausstellen? Wie soll der Antragsteller die Sühnebescheinigung erlangen, um im Privatklagewege vorgehen zu können?
Antwort: Es liegt hier ein recht schwieriger Fall vor. Eine Vertretung des erkrankten P. B. ist nicht zulässig. Wir würden an Ihrer Stelle den Beschuldigten zu einem zweiten Termin laden und ihm mitteilen, dass er zur Glaubhaftmachung seiner Krankheit ein kreisärztliches Attest vorlegen müsse. Reicht er ein solches nicht rechtzeitig, (d.h. nicht spätestens am Tag vor dem Termin) ein, so können Sie eine Sühnebescheinigung

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ausstellen, da der Beschuldigte sich auch beim ersten Termin zu spät (erst im Termin) entschuldigt hat. Geht dagegen das Attest rechtzeitig ein, so wenden Sie sich an den dortigen Privatklagerichter und bitten ihn um Äußerung, ob er die Ausstellung einer Sühnebescheinigung, wegen der Unmöglichkeit einer Verhandlung herbeizuführen, für zulässig halte. Sie können dabei darauf hinweisen, dass Hartung in seinen Kommentaren zur SchO und in den Schulungsbriefen und besonders eingehend in einem Aufsätze, der in der SchsZtg. 1933 S. 127 erschienen ist, die Meinung vertritt, dass in solchen Fällen der Schm. die Sühnebescheinigung ausstellen dürfe. Der § 36 SchO ist leider nicht anwendbar; er betrifft nur Fälle der Verhinderung des Antragstellers.

25. Schm. Sch. in M. Anfrage: Rechtsanwalt E. beantragte bei mir einen Sühnetermin namens des Kaufmanns M., der in den Fastnachtstagen abends in einer Wirtschaft von einem Meister B beleidigt worden war durch die laute Äußerung: „Der M ist der größte Lump von . . .“ Der R.A. erklärte sofort in seinem Antrage, M werde sich in dem S. Termine nicht einigen. Im S. Termine erklärte M, sein Anwalt habe ihm geraten, sich auf nichts einzulassen, sondern Bestrafung zu verlangen. Ich habe es aber trotzdem als meine Pflicht angesehen, die Parteien zu einigen, und als Quelle der

gegenseitigen Abneigung festgestellt, dass über einen Anspruch des Beschuldigten B von etwa 100,00 DM ein Streit bestand. Meine Vorstellungen und Vorschläge fanden schließlich Gehör. Die Parteien einigten sich dahin, dass der Besch. B die Erklärung abgeben musste, er habe unter dem Einflusse des Alkohols sich zu der beleidigenden Äußerung hinreißen lassen. Er bedauert sie und nimmt sie zurück, zahlt sämtliche Kosten und eine Buße von 100,00 DM für einen Kirchenneubau und verpflichtet sich, allen anwesend gewesenen Wirtschaftsgästen eine schriftliche Erklärung zu übermitteln. Parteien verzichteten ferner auf ihre gegenseitigen zivilrechtlichen Ansprüche. — Vor Abschluss des Vergleichs und seiner Protokollierung bat der Antragsteller schließlich, mit seinem R.A. Rücksprache nehmen zu dürfen, und rief telefonisch an. Der R.A. gab ihm kurz zu verstehen, er solle so verfahren, wie er es ihm gesagt habe, sich also auf nichts einlassen. Die Parteien, die sichtlich froh waren, dass eine gütliche Regelung zustandegekommen war, baten mich, den Termin um eine halbe Stunde auszusetzen, um, wie der Antragsteller M sich ausdrückte, seinen langjährigen Prozessbevollmächtigten erst von dem Inhalt des Vergleichs zu verständigen und „ihn nicht vor den Kopf zu stoßen.“ Sie gingen dann einträchtig zusammen zum R.A. Nach ½ Stunde kam Antragsteller M allein zurück und

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sagte, sein R.A. sei leider mit dem Vergleich nicht einverstanden. Ich frage: Ist die Einstellung des R.A. mit den Aufgaben eines Rechtswahrs vereinbar? Ist es nicht dessen Pflicht, die Bemühungen des Schs. zu unterstützen, statt ihnen hindernd im Wege zu stehen? **Antwort:** Nach dem, was Sie uns über den Hergang der Sühnesache mitteilen, scheint uns hier tatsächlich ein Verhalten des Rechtsanwalts vorzuliegen, das nicht gebilligt werden kann. Wir empfehlen, den Vorgang in Form eines Berichtes Ihrem Herrn Aufsichtsrichter zu melden und bei ihm zu beantragen, den Fall der zuständigen Anwaltskammer zur Nachprüfung vorzulegen, ob hier etwa ein standeswidriges Verhalten des Rechtsanwaltes vorliegt.

26. *Schm. B. M. in N.* **Anfrage:** Für meine SchsTätigkeit standen mir bisher ein kleines nur 6 qm großes Büro und mein Wohnzimmer zur Verfügung. Das Wohnzimmer wird für meinen Geschäftsbetrieb (Gemischtwaren) mitbenutzt, es befindet sich dort das viel in Anspruch genommene Telefon, es ist durch eine Tür mit dem anliegenden Laden verbunden, diese Tür ist zwar verschlossen, aber man kann fast alles abhören; es ist also besonders für Sühnetermine völlig ungeeignet. Jetzt habe ich, weil das Büro, das an und für sich schon viel zu klein war, dafür einen anderen Raum genommen; dagegen protestiert das

Wohnungsamt. Dieses hat im Mai 1950 bei mir 4 Räume beschlagnahmt, die ich seit über 45 Jahren für mein Personal und auch gewerblich benutze. Ich habe dagegen Einspruch erhoben, und die Sache läuft (anscheinend) wegen der Dringlichkeit heute noch. Nun möchte ich das neu eingerichtete Büro auch für die SchsSachen mit benutzen. Wenn nun aber eines guten Tages das Wohnungsamt die beschlagnahmten 4 Räume tatsächlich belegen würde, dann verbleiben mir außer Wohnzimmer und Büro nur ein Schlafzimmer und ein niedriges nur 13,71 qm großes Zimmer für meine 5 Angestellten, männl. und weibl., von denen 3 Ostflüchtlinge sind. Der Herr Leiter des Wohnungsamtes, Hauptmann a. D., sagt mir einfach: Die Leute brauchen ja nicht bei Ihnen zu wohnen. Derselbe allmächtige Hauptmann sagte mir vor längerer Zeit, als ich ihn zu einem Sühnetermin geladen hatte: „Sie können mich nicht laden, ich bin Behörde.“ Also auch so etwas gibt es noch in Deutschland. Ich bin mit meinen fast 79 Jahren wohl einer der ältesten Schr. in unserem Bezirk und auch wohl am längsten im Dienst. Ich habe auch noch nie einen Pfennig für Reinigung, Heizung usw. für den von mir bereitgestellten Raum erhalten, aber auch noch nie einen derartigen Antrag an die Gemeinde gestellt. Aber wo man mich so schofel behandeln will, möchte ich jetzt einen Antrag dazu stellen. Im Berichtsjahre

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



1951 waren bei mir 56% aller SchsFälle als eine Folge der Wohnungszwangswirtschaft anzusprechen, gar nicht mit gerechnet solche, in denen es infolge Vorauszahlung der Gebühren zu keiner Verhandlung kam. Es ist doch vieles dabei Schikane, und als alter Schm, bekommt man schon einen Einblick davon. Muss man mir nicht wenigstens einen angemessenen Raum für meine Tätigkeit als Schm. zuerkennen? Braucht der Leiter des Wohnungsamtes auf eine Ladung zum Sühnetermin nicht zu erscheinen? Was könnte man für Reinigung, Heizung usw. des von mir bereitgestellten Raumes beanspruchen? Wie soll ich mich in der ganzen, in der Anlage geschilderten Affäre verhalten, wozu raten Sie mir? **Antwort:** Als Schm. haben Sie Anspruch auf einen angemessenen Raum, in dem Sie die Parteien empfangen und Ihre Sühneverhandlungen abhalten können. Das hat erst ganz kürzlich das LG in Düsseldorf in eingehend begründeter Entscheidung wieder anerkannt, die Sie auf Seite 3 der SchsZtg. 1952 abgedruckt finden.

Da in Ihrer Wohnungsangelegenheit ohnehin ein Einspruchsverfahren gegen die Beschlagnahmeverfügung des Wohnungsamtes läuft, wäre es zweckmäßig, diesen Anspruch unter Berufung auf das Düsseldorfer Urteil in dem laufenden Einspruchsverfahren geltend zu machen. Vielleicht würde

Sie auch Ihr Aufsichtsrichter in der Sache unterstützen; das wäre in der Weise möglich, dass er in dem schwebenden Einspruchsverfahren im Sinne der Düsseldorfer Entscheidung Stellung nähme. Sollte auch im Einspruchsverfahren zu Ihren Ungunsten entschieden werden, bliebe eine Klage im Verwaltungsverfahren zu erwägen.

Da Sie Ihre eigene Wohnung als Sprechzimmer benutzen, haben Sie gegen die Gemeinde Anspruch auf eine Sprechzimmervergütung. Richtsätze für die Höhe dieser Vergütung finden Sie in einer Entscheidung des Pr. Justizministers vom 23. 9. 1929 (abgedruckt SchsZtg. 1929 S. 169). Da die älteren Jahrgänge der SchsZtg. in den meisten Orten nicht mehr zur Verfügung stehen, haben wir die in der VfG. genannten Richtsätze in der SchsZtg. 1952 auf Seite 30 unter Nr. 8 nochmals wiedergegeben. Wir bitten, sie dort nachzulesen. Da die Kosten, die dabei zu berücksichtigen sind, seit 1929 nicht unwesentlich gestiegen sind, ist eine entsprechende Erhöhung gerechtfertigt.

Ob der Leiter des Wohnungsamtes in einer von Ihnen anberaumten Sühneverhandlung zu erscheinen verpflichtet ist, lässt sich nicht ohne genauere Kenntnis des betr. Falles sagen. Wir nehmen an, dass es sich um eine Strafsache gehandelt hat, in

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



der der Leiter des Wohnungsamtes als Beschuldigter geladen war. In solchen Fällen besteht Erscheinungszwang vor dein Schm.; ob der Beschuldigte sich in amtlicher Stellung befindet, ist dabei belanglos. Sollte es sich aber um einen Vorfall gehandelt haben, in dem der Leiter des Wohnungsamtes dienstlich tätig gewesen ist, etwa um eine beleidigende Äußerung, die er in dieser seiner Eigenschaft getan hat, so wäre diese Tat u. U. durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt. In solchen Fällen dein Erscheinungszwang durch Verhängung von Ordnungsstrafen Nachdruck zu verleihen, ist nicht angebracht. Sicheres lässt sich, wie schon ausgeführt, nur bei genauerer Kenntnis des Falles sagen.

27. Schm. R. K. in H. Anfrage: Ein Ehemann, der mit seiner Ehefrau schon 14 Jahre verheiratet ist und aus der Ehe 2 Kinder, 8 und 13 Jahre alt, hat, stellte bei mir Antrag auf Sühneverhandlung gegen seine Ehefrau. Grund: Seine Frau bezichtigt ihn wider besseres Wissen, dass er sich mit anderen Frauen abgebe. Diese unwahre Tatsache verbreitet seine Frau in der Nachbarschaft. Der Antragsteller befürchtet, dass durch solche unwahre Redereien er sein Ansehen und Stellung verliert. Frage: Muss in diesem und ähnlichen Fällen ein Sühneverfahren durchgeführt werden? Ist eine Beleidigung — üble Nachrede — unter Eheleuten auf

Antrag strafbar? Bemerken möchte ich, dass die Eheleute einen gemeinsamen Hausstand führen. Irgendein Verfahren oder Klage auf Ehescheidung liegt nicht vor. **Antwort:** Es besteht nicht der geringste Zweifel, dass auch ein Ehegatte den anderen beleidigen kann und für eine solche Beleidigung strafrechtlich verfolgt werden kann. In Ihrem Falle handelt es sich um den Tatbestand der üblen Nachrede oder der Verleumdung: Die Behauptung, ein verheirateter Mann „gebe sich mit anderen Frauen als mit seiner Ehefrau ab“, ist geeignet, ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, und erfüllt damit — wenn nicht der Wahrheitsbeweis erbracht werden kann — den Tatbestand des § 186 oder des § 187 StGB. Auf Wahrnehmung berechtigter Interessen kann sich die Frau hier deshalb nicht berufen, weil sie ihre ehrverletzende Behauptung nicht der zuständigen Stelle — dem Ehescheidungsrichter — vorgetragen, sondern sie in der Nachbarschaft verbreitet hat. Nach Lage der Sache wird es dem Ehemann wohl weniger darauf ankommen, eine Bestrafung seiner Frau herbeizuführen, als darauf, ihr eindringlich klarzumachen, dass die Behauptung unwahr ist, und eine weitere Verbreitung des Gerüchtes durch die Frau zu verhindern. Darauf werden Sie — soweit sich die Sache von hier aus beurteilen lässt — wohl Ihr besonderes Augenmerk richten müssen. Vielleicht denkt ja auch der Mann daran, durch

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vernehmung der anderen Frauen, mit denen ihn die Frau in Verbindung wähnt, die Haltlosigkeit des Verdachtes nachzuweisen. Sie werden jedenfalls gut tun, vor einer Verhandlung durch Besprechung mit dem Antragsteller eindeutig festzustellen, was er sich von einer Sühneverhandlung verspricht.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.